

Flexibilität der EU gegenüber Mitgliedstaaten

wollen, die Unionsorgane in Anspruch nehmen können. Die Bedingungen sind, dass

- die Ziele der Union gefördert¹⁷⁷ und ihre Interessen geschützt werden,
- die Grundsätze und der einheitliche institutionelle Rahmen der Union beachtet werden,
- die verstärkte Zusammenarbeit nur als letztes Mittel herangezogen wird,
- die verstärkte Zusammenarbeit mindestens die Mehrheit der Mitgliedstaaten betrifft,
- der Besitzstand der Gemeinschaft nicht beeinträchtigt wird,
- die Rechte, Pflichten und Interessen der nicht beteiligten Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigt werden,
- die verstärkte Zusammenarbeit allen Mitgliedstaaten offen steht und sie sich jederzeit anschliessen können.

Diese Rahmenregelung verleiht erst in Verbindung mit Art. 40 EUV oder Art. 11 EGV Handlungsbefugnisse. Integrationspolitische Rückschritte lassen sich durch verstärkte Zusammenarbeit nicht erreichen. Die besonderen Klauseln für die erste und dritte Säule verweisen beide auf die gemeinsamen Vorschriften und regeln die Lancierung und den Beitritt zu einer verstärkten Zusammenarbeit. Die spezifische Klausel in der ersten Säule (Art. 11 EGV) beschränkt Flexibilität zusätzlich auf Bereiche, welche

- nicht eine exklusive Gemeinschaftskompetenz betreffen,
- keine Gemeinschaftspolitiken, -aktionen oder -programme beeinträchtigen,
- nicht die Unionsbürgerschaft zum Gegenstand haben oder zwischen EU-Staatsangehörigen diskriminieren,
- die vertraglichen Befugnisse der Gemeinschaft nicht überschreiten,
- den Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht beschränken und die Wettbewerbsbedingungen nicht verzerren.

Der Begriff der ausschliesslichen Zuständigkeit der Gemeinschaft ist im Vertrag nicht näher definiert, auch nicht in Art. 5(2) EGV, welcher das

¹⁷⁷ In den früheren Vertragsentwürfen war noch die Rede davon, dass die Integration durch eine verstärkte Zusammenarbeit *vertieft* werden müsse.